

sicherheit im Bergland

jahrbuch 2003

Herausgegeben vom
Österreichischen Kuratorium
für Alpine Sicherheit.

www.alpinesicherheit.at

Organisation: Dr. Ingo Kroath



Die Haftung der Sektionen des Deutschen Alpenvereins für Unfälle auf geführten Touren Der Unfall am Rheinwaldhorn¹

Luidger Röckrath

Am 7.8.1998 ereignete sich auf einer von einer DAV Sektion ausgeschriebenen Führungstour über den Läntagletscher zum Rheinwaldhorn (3404 m) ein schwerer Unfall, über dessen finanziellen Folgen im Jahre 2003 - also 15 Jahre und 2 Prozesse durch mehrere Instanzen später - noch immer nicht rechtskräftig entschieden ist. Der Fall eignet sich hervorragend, die rechtlichen Rahmenbedingungen des Tourenwesens der DAV Sektionen und die damit verbundenen Haftungsrisiken für die Sektionen zu analysieren.

1. Unfallhergang

Drei Teilnehmer hatten sich für die Tour angemeldet. Der Tourenführer hatte die Ausbildung zum Fachhüttensleiter Ski-/Hochtourenführer begonnen, aber noch nicht abgeschlossen. Der Anstieg führte über eine mehr als 40 Grad steile, 200 m hohe Eisflanke des Läntagletschers. Die Teilnehmer äußerten Bedenken angesichts des sichtbaren Blankkeises. Der Tourenführer versprach, das steile Stück mit Eisschrauben zu sichern und ging in der Seilschaft voran, ihm folgten im Abstand von ca. 25-30 Metern die spätere Klägerin und dann im Abstand von je 5 m die beiden weiteren Teilnehmer der Tour. Als die Gruppe im steileren Bereich angekommen war, wurde von den Teilnehmern noch mal nach der Sicherung gefragt. Der Tourenführer erwiderte „jetzt noch nicht“. Kurz darauf glitt einer der Teilnehmer - nicht die spätere Klägerin - aus, und aufgrund des Mitreißeffekts stürzte die gesamte Seilschaft 200 m über den steilen Gletscher ab. Der Tourenführer verstarb an der Unfallstelle. Zwei Teilnehmer wurden schwer verletzt. Die zum Unfallzeitpunkt 29-jährige spätere Klägerin erlitt schwerste Verletzungen und wird lebenslang pflegebedürftig bleiben.² Zum Zeitpunkt des Unfalls waren die Sektionen des DAV nur in einer Höhe von 2 Mio. DM pro Unfall haftpflichtversichert. Dieser Betrag reicht bei weitem nicht aus, um die materiellen Schäden des Unfalls zu decken. Als Konsequenz wurde die Deckungssumme auf 6 Mio. Euro erhöht.

Das Geschehen lässt sich als klassischer Mitreißunfall beschreiben, wie es sich in den 70er und 80er Jahren duzende Male pro Jahr ereignete. 1984

wurde vom Sicherheitskreis des DAV die erste Untersuchung über die Gefahr des gemeinsamen Gehens in Seilschaft im steilen Eis- und Firngelände veröffentlicht, mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung haben sich seitdem die Unfallzahlen markant reduziert.³

2. Haftung des Tourenführers

Rechtlich ist die Beurteilung des Sachverhalts nicht einfach. Den Opfern steht eine Mehrzahl von potentiell Haftpflichtigen gegenüber: die Sektion des DAV, deren Tourenwart, der Tourenführer, an dessen Stelle im Todesfall die Erben treten, und die Haftpflichtversicherung. Ausgangspunkt der rechtlichen Analyse ist das Verhalten desjenigen, der dem Geschehen am nächsten steht. Der Tourenführer ist nur dann schadensersatzpflichtig, wenn er (1.) überhaupt Führungsverantwortung und damit eine Garantiestellung übernommen hat und wenn er (2.) in der konkreten Situation fahrlässig gehandelt hat.

2.1 Garantenstellung

Die Vereinstour muß im Kontext der möglichen Gestaltungen gesehen werden. Zwischen der reinen Privattour und der kommerziellen Bergführerpartei gibt es eine breite Grauzone abgestufter Führungsverantwortung. Die Sektionen des DAV bieten je nach Größe ein mehr oder weniger umfangreiches Programm von Ausbildungskursen und geführten Touren an. Die ehrenamtlichen Touren- und Übungsleiter haben in der Regel eine vereinsinterne Ausbildung zum Wanderleiter/Fachhüttensleiter absolviert, sind aber zumeist keine staatlich geprüften Bergführer. Der Tourenleiter hat echte Führungsverantwortung während der Tour und nicht bloß organisatorische Aufgaben im Vorfeld. Er trifft die wesentlichen Entscheidungen zur Routenwahl und Sicherungstaktik; die Teilnehmer haben insoweit seinen Weisungen zu folgen.⁴

Der Tourenführer wird in der Regel auch der Erfahrenste in der Gruppe sein; dieses Kriterium ist aber in echten Führungssituationen nicht ausschlaggebend. Bei der umstrittenen Problematik des faktischen Führers - richtig „Führer aus Gefälligkeit“ - in der privaten Toureneinschaft ohne klare Führungsstrukturen hat es seinen legitimen Anwendungsbereich.⁵

2.2 Fahrlässigkeit

Die Feststellung der Fahrlässigkeit ist bei Alpinunfällen oft schwierig, da für viele Situationen keine klaren Verhaltensregeln existieren. Das Gericht muß die Frage beantworten, wie ein umsichtiger und besonnener Tourenführer in der konkreten Situation gehandelt hätte, um vermeidbaren Schaden von den Teilnehmern abzuwenden.⁶ Im Rheinwaldhornfall kam das Gericht nach gutachterlicher Beratung zu dem Ergebnis, daß der Tourenführer in der konkreten Situation fahrlässig gehandelt hat, als er die Seilschaft in der steilen, mit Blankeisstellen durchsetzten Gletscherflanke nicht über Fixpunkte sicherte.

Diese Beurteilung des Verhaltens des Tourenführers durch das Gericht kann hier nicht weiter hinterfragt werden. Man sollte jedoch nicht vergessen, daß es die zentrale Frage ist, nach der sich Schadensersatzprozesse, nicht nur nach Alpinunfällen, entscheiden und an der sich zumeist die Kritik entzündet. Es handelt sich um eine stark auf die konkreten Umstände des Einzelfalls bezogene Frage, zu der schwierig allgemeingültige Aussagen getroffen werden können. Im folgenden soll näher untersucht werden, wie sich die vorausgesetzte - Verantwortlichkeit und Haftung des Tourenführers zu derjenigen des Vereins verhält.

2.3 Haftung der Erben

Im Rheinwaldhornunfall ist der Tourenführer selbst getötet worden. Die verletzte Teilnehmerin verklagte mit Erfolg seine Erben auf Schadensersatz. Diese sind für den Unfall, mit dem sie nichts zu tun hatten, selbstverständlich nicht unmittelbar verantwortlich, sondern haften nur, weil die in der Person des Tourenführers begründete Schadensersatzpflicht durch das Erbrecht auf seine Erben übergeleitet wird. Zivilrechtlich gehen mit dem Tod einer Person nicht nur die Vermögensaktiva, sondern auch ihre Verbindlichkeiten auf die Erben über. Die Erben können jedoch die Haftung auf das ererbte Vermögen (den Nachlaß) beschränken, haften also nicht mit ihrem sonstigen Vermögen. Die durch Gesetz oder Testament als Erben berufenen Personen können auch die überschuldete⁷ Erbschaft ausschlagen und haben dann mit dem Schadensersatzprozeß nichts zu tun.⁸ Es geht also nicht um Sippenhaft, sondern um die Überleitung aller Rechte und Pflichten des Verstorbenen auf die Erben im Wege der sogenannten Gesamtrechtsnachfolge. Die Erben treten - in praktisch jeder Hinsicht -

an die Stelle des Erblassers (Verstorbenen). Dies ist nicht unzumutbar, da niemand gegen seinen Willen gezwungen werden kann, Erbe zu werden.

Im Rheinwaldhornfall wurden die Erben auf Schadensersatz verklagt und verurteilt. Sie haben die Beschränkung ihrer Haftung auf den Nachlaß erfolgreich eingewandt,⁹ der Nachlaß wurde verwertet. Hier schließt sich der Kreis. Der unmittelbare Schadensverursacher ist zwar natürlicherweise Ausgangspunkt der Analyse, aber in der Regel wirtschaftlich nicht in Lage, Schadensersatz in nennenswerter Höhe zu leisten. Der Geschädigte wird nach „deep pockets“, d.h. nach solventeren Schadensersatzschuldern suchen.

Da bietet sich zunächst die veranstaltende Sektion des Alpenvereins an

3. Haftung der Sektion des DAV

Für die Haftung der Sektion kommen zwei Ansatzpunkte in Betracht. Entweder haftet der Verein unmittelbar für das festgestellte Fehlverhalten seines Tourenführers oder nur für ein eigenes Verschulden seiner Organe (das sind primär die Vorstände, u.U., aber auch der Tourenwart), das insbesondere in der mangelhaften Auswahl oder Überwachung des Tourenführers bestehen kann. Diese Unterscheidung mag man als juristische Spitzfindigkeit abtun, aber im ersten Rheinwaldhorn-Urteil von 1994 war sie streitentscheidend. Sie hängt unmittelbar mit der im deutschen Recht fundamentalen Zweispurigkeit von vertraglicher und außervertraglicher Haftung zusammen. Schadensfälle, die sich unter „Fremden“ ereignen, werden anders beurteilt als solche unter Personen, zwischen denen schon vor dem Schadensereignis eine „Sonderverbindung“, insbesondere ein Vertrag, bestand. Wer sich einer Hilfsperson - das deutsche BGB spricht insoweit von einem Erfüllungsgehilfen, § 278 BGB - bedient, um seine Pflichten aus Vertrag oder einer ähnlichen Sonderverbindung zu erfüllen, muß für deren Verschulden automatisch einstehen. Außerdem von Sonderverbindungen ist für durch Hilfspersonen verursachte Schäden nur verantwortlich, wer selbst eine Sorgfaltspflicht verletzt hat, indem er zum Beispiel eine ungeeignete oder unzuverlässige Hilfsperson ausgewählt hat.¹⁰

Das OLG Stuttgart hat im ersten Rheinwaldhorn-Urteil im Sinne der zweiten Alternative entschieden und die Klage gegen die betroffene DAV-Sektion abgewiesen. Der Verein sei für das nachgewiesene Fehlverhalten des Tourenführers nicht unmittelbar haftungsrechtlich verantwortlich, denn dieser sei nicht zur Erfüllung einer besonderen Schutzpflicht aus Vertrag

oder aus dem vereinsrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnis tätig geworden. Ein eigenes Auswahl- oder Überwachungsverschulden der Vereins sei im übrigen nicht erkennbar. Die letztgenannte Feststellung verdient Zustimmung, während die Ablehnung einer Sonderverbindung verfehlt ist, wie im folgenden darzulegen ist.

3.1 Vertragliche Haftung des Vereins

Für das Verschulden ihrer Tourenführer muß die Sektion insbesondere dann unmittelbar einstehen, wenn die Sektionstour aufgrund eines Vertrags durchgeführt wird. Ob Führungstouren und Kurse der Sektionen reine Gefälligkeiten sind oder auf vertraglicher Grundlage stattfinden, ist umstritten. Letztlich kann diese Frage nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall entschieden werden. Allein wegen der extremen Größenunterschiede der Sektionen des DAV (von unter 100 bis über 40.000 Mitglieder) unterscheiden sich die organisatorischen Abläufe erheblich. Die Großsektionen kommen nicht umhin, ihre umfangreichen Aktivitäten unter Einsatz von entlohten Angestellten professionell zu verwalten. Die erheblichen Teilnehmerbeiträge sind so bemessen, daß sie die nicht zu vernachlässigenden Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Tourenleiter und die Gemeinkosten decken. Die Teilnahmebedingungen sind den AGB großer Reiseveranstalter nachgebildet und regeln z.B. detailliert Weisungsbefugnisse des Tourenleiters und die Kostentragung bei Rücktritt des Teilnehmers. Zum mindest bei den großen DAV Sektionen kann daher kein Zweifel bestehen, daß Touren und Kurse auf vertraglicher Grundlage durchgeführt werden.¹¹

Im übrigen ist auch bei den kleineren Sektionen nach der Interessenlage zumindest ein vertragähnliches Schutzverhältnis anzunehmen. Der Teilnehmer vertraut auf die sachkundige Führung durch den ausgebildeten Tourenleiter, weil er sich die selbständige Planung und Durchführung der Tour nicht zugetraut hätte. Dies gilt nach richtiger Ansicht auch für den „Führer aus Gefälligkeit“ in einer privaten Tourengemeinschaft.¹² Bei Vereinstouren kommt verstärkend hinzu, daß ein legitimes Interesse des Mitglieds besteht, daß der Verein für ein eventuelles Fehlverhalten seiner Tourenleiter nach § 278 BGB einsteht.¹³ Schließlich ist auch das Mitgliedschaftsverhältnis als solches nach ständiger Rechtsprechung des BGH eine vertragähnliche Sonderbeziehung.¹⁴

Das OLG Stuttgart hat im ersten Rheinwaldhorn-Urteil entschieden, daß kein Vertrag hinsichtlich der Teilnahme an der konkreten Tour bestand. Im übrigen erkennt der entscheidende Senat zwar an, daß schon aus dem Mitgliedschaftsverhältnis besondere Schutzpflichten folgen. Dann vollzieht der Senat aber die argumentative Kehrtwende, indem er den Inhalt dieser Schutzpflicht sehr restriktiv umschreibt. Die Sektion sei nur zur Auswahl eines fachlich und persönlich geeigneten Tourenführers verpflichtet. Zustimmung verdient die Feststellung des Senats, daß auch ein erfahrener Alpinist ohne eine abgeschlossene Ausbildung als Fachübungsteiler als geeigneter Sektionstourenführer angesehen werden kann.¹⁵ In den großen Sektionen geht der Trend jedoch eindeutig dahin, ausschließlich speziell ausgebildete Wander- und Fachübungsteiler einzusetzen. Richtigerweise kommt es für die Haftung des Vereins auf ein eigenes Auswahlverschulden der Vereinsorgane gar nicht an. Der Verein muß unmittelbar für das Fehlverhalten seiner Tourenleiters einstehen, da diese vom Verein als Hilfspersonen zur Erfüllung der vertraglichen oder mitgliedschaftlichen Schutzpflichten eingesetzt werden.¹⁶

3.2 Freistellungsanspruch des Tourenführers gegen den Verein

Ein eigenes Verschulden der Organe der Sektion bei der Auswahl des Tourenführers wird sich selten feststellen lassen. So wurde die Sektion im ersten Rheinwaldhorn-Urteil vom OLG Stuttgart zunächst von der Haftung freigesprochen. Damit war die Sache für die Sektion aber noch nicht erledigt. Es gibt noch einen Umweg, um an den Verein heranzukommen. Der Tourenführer hat nämlich dann, wenn er sich bei ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein ersatzpflichtig macht, einen sogenannten Freistellungsanspruch gegen den Verein. Der Freistellungsanspruch dient nicht primär dazu, dem Geschädigten den Schaden abzunehmen, sondern dazu, jemandem, der sich bei Tätigkeit im fremden Interesse ersatzpflichtig gemacht hat, die Last der Haftung abzunehmen, juristisch ausgedrückt, ihn von der Haftung freizustellen. Das bedeutet, daß mittelbar der Verein dennoch haftet, wenn der Tourenführer persönlich haftet.¹⁷

Ursprünglich wurde dieser Rechtsgrundsatz im Arbeitsrecht entwickelt. Dem Arbeitnehmer, der in Ausführung der Arbeit einen Dritten fahrlässig schädigt, steht ein Freistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber zu. Der Bundesgerichtshof hat diesen Rechtsgrundsatz schon vor Jahren auf die

Das OLG Stuttgart hat im ersten Rheinwaldhorn-Urteil entschieden, daß kein Vertrag hinsichtlich der Teilnahme an der konkreten Tour bestand. Im übrigen erkennt der entscheidende Senat zwar an, daß schon aus dem Mitgliedschaftsverhältnis besondere Schutzpflichten folgen. Dann vollzieht der Senat aber die argumentative Kehrtwende, indem er den Inhalt dieser Schutzpflicht sehr restriktiv umschreibt. Die Sektion sei nur zur Auswahl eines fachlich und persönlich geeigneten Tourenführers verpflichtet. Zustimmung verdient die Feststellung des Senats, daß auch ein erfahrener Alpinist ohne eine abgeschlossene Ausbildung als Fachübungsteiler als geeigneter Sektionstourenführer angesehen werden kann.¹⁵ In den großen Sektionen geht der Trend jedoch eindeutig dahin, ausschließlich speziell ausgebildete Wander- und Fachübungsteiler einzusetzen. Richtigerweise kommt es für die Haftung des Vereins auf ein eigenes Auswahlverschulden der Vereinsorgane gar nicht an. Der Verein muß unmittelbar für das Fehlverhalten seiner Tourenleiters einstehen, da diese vom Verein als Hilfspersonen zur Erfüllung der vertraglichen oder mitgliedschaftlichen Schutzpflichten eingesetzt werden.¹⁶

ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen erstreckt.¹⁸ Der BGH stellt zu Recht heraus, daß sich kaum jemand zu ehrenamtlichem Engagement im Verein bereit finden würde, wenn er das damit verbundene Risiko der Schädigung anderer allein tragen müßte. Dies gilt im besonderen Maße für die alpinen Vereine, da beim Bergsteigen Unfälle zwar zum Glück selten sind, aber oft so gravierende Konsequenzen haben, daß die Schadensersatzpflicht unweigerlich zum finanziellen Ruin des Betroffenen führen würde. Die alpinen Verbände können redlicherweise nicht erwarten, daß ehrenamtliche Führungskräfte dieses Haftungsrisiko persönlich auf sich nehmen. Ein mächtiger Dachverband wie der DAV ist ohne weiteres in der Lage, adäquaten Versicherungsschutz zu akzeptablen Konditionen zu erlangen. Für die ehrenamtlichen Tourenführer ist es hingegen praktisch unmöglich, das Haftpflichtrisiko zu versichern. Die Privathaftpflicht des Tourenführers deckt nämlich das Haftpflichtrisiko bei verantwortlicher Tätigkeit im Verein nach allgemein üblichen Versicherungsbedingungen in der Regel nicht ab.¹⁹

Die Besonderheit im Rheinwaldhornfall bestand lediglich darin, daß der Tourenleiter selbst an der Unfallstelle verstorben ist. Die Sektion hat sich damit verteidigt, daß kein Bedürfnis für einen Freistellungsanspruch bestehe, da die Erben ihre Haftung auf den Nachlaß beschränken könnten. Das Landgericht ist dieser Argumentation gefolgt. Das OLG hat diesen Einwand jedoch nicht gelten lassen und sich auf die Rechtsprechung des BGH zum Freistellungsanspruch in der Insolvenz des Befreiungsgläubigers berufen.²⁰ Einen Widerspruch zum ersten Rheinwaldhorn-Urteil, das von einem anderen Senats des gleichen Gerichts gefällt wurde, sieht der nunmehr entscheidende Senat nicht. Die vom OLG wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassene Revision zum BGH wurde von der Sektion eingelegt; eine Entscheidung liegt noch nicht vor.²¹

3.3 Zusammenfassende Würdigung

Man mag es von vornherein als unanständig ansehen, ehrenamtliche Tourenführer der Sektionen nach Alpinunfällen auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, es scheint jedoch ein unabweisbares Gebot der Gerechtigkeit, daß letztlich der Verein und nicht der Tourenführer persönlich haftet. Wer sich ehrenamtlich für den Verein engagiert, darf dafür nicht durch völlig unkalkulierbare Haftungsrisiken bestraft werden. Insofern ist das zweite Rheinwaldhorn-Urteil des OLG Stuttgart zu begrüßen. Die mittelbare Haftung des Vereins über den Freistellungsanspruch des Tourenführers er-

öffnet allerdings Tür und Tor für bedenkliche Verteidigungsstrategien des Vereins. Der Freistellungsanspruch kann u.U. ausgeschlossen sein, wenn der Tourenführer grob fahrlässig oder sogar vorsätzlich gehandelt hat. Die Sektion hat im zweiten Prozeß selbst vorgetragen, daß der Tourenführer grob fahrlässig gehandelt habe, um sich aus der Verantwortung zu stehlen. Würde die Sektion richtigerweise automatisch für Verschulden der Tourenführer haften, wäre diese Strategie von vornherein versperrt; Sektion und Tourenführer säßen in einem Boot.

4. Haftungsausschlüsse in Teilnahmebedingungen oder Satzung

Angesichts dieser erheblichen, u.U. sogar existenzgefährdenden Haftungsriskiken ist es nur zu verständlich, daß die Sektionen des DAV nach Möglichkeitkeiten suchen, die Haftung zu begrenzen. Viele Sektionen verlangen daher, daß Tourenteilnehmer von vornherein auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Verein und die Tourenführer im Schadenfall verzichten. Derartige Haftungsausschlüsse werden von der Rechtsordnung jedoch kritisch beurteilt, insbesondere dann, wenn sie nicht individuell ausgehandelt, sondern einseitig diktiert werden. Seit 1.1.2002 gilt der neue § 309 Nr. 7a BGB, der einer Haftungsbeschränkung für durch Fahrlässigkeit verursachte Körperschäden in allgemeinen, d.h. von einer Seite vorformulierten und gestellten Vertragsbedingungen von vornherein jegliche Wirkung abspricht.

Der Deutsche Alpenverein hat auf die Gesetzesänderung mit einer Satzungsänderung reagiert und stützt sich dabei auf die Erwagung, daß Satzungsbestimmungen nicht Allgemeine Vertragsbedingungen im Sinne des Gesetzes sind und deshalb nicht unter die genannte Vorschrift fallen (unten 1). Dies erscheint jedoch alles andere als sicher. Auch Satzungsbestimmungen, die nicht das eigentliche Mitgliedschaftsverhältnis betreffen, sondern funktional Teilnahmebedingungen substituieren, können den Vorschriften über allgemeine Vertragsbedingungen unterfallen (unten 2).

4.1 Die Haftungsbegrenzung in der neuen Mustersatzung des DAV

Das Thema Haftungsbegrenzung wurde in der letzten Zeit in den Gremien des DAV intensiv diskutiert.²² Auf der Hauptversammlung 2002 des DAV in Friedrichshafen wurde eine neue Mustersatzung für die Sektionen beschlos-

sen, die in § 6 Ziffer 4 eine (zwingend von den Sektionen zu übernehmende) Bestimmung über die Haftungsbegrenzung enthält:

„Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen ein Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion täglichen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.“²³

Die Begründung für diese Satzungsänderung lautet:
„Neben [...] hat die Hauptversammlung des weiteren die Aufnahme einer Haftungsbegrenzung in die Mustersatzung beschlossen (analog zur DAV-Satzung).“

Grund hierfür ist, dass mit der Novellierung des Schuldrechts zum 1. Januar 2002 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Haftungsbegrenzungserklärung geändert. Bisher war es möglich, dass sich der Leiter einer Sektionsveranstaltung von den Teilnehmern eine Erklärung hat unterschreiben lassen, die besagte, dass im Falle eines Unfalls gegen ihn keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, die über die bestehende Haftpflichtversicherung des DAV hinaus gehen, es sei denn er hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. D.h. die Haftung für Fahrlässigkeit konnte durch Unterzeichnung dieser Haftungsbegrenzungserklärung ausgeschlossen werden.

Das ist so nicht mehr möglich. Nach neuem Recht gelten solche Erklärungen als allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), in denen Haftungsbegrenzungen nicht zulässig sind. Die Erklärung ist also wirkungslos. Es gibt aber dennoch eine (eingeschränkte) Möglichkeit, die Haftung bei Sektionsveranstaltungen zu beschränken. Nach der derzeitigen Rechtsprechung ist es möglich, eine Formulierung in die Sektionsatzung aufzunehmen, die die Haftung im rechtl. zulässigen Rahmen einschränkt.

Eine Haftungsbegrenzung ist demnach mit folgenden Einschränkungen möglich:

- Sie gilt nur gegenüber Sektionsmitgliedern (nur ihnen gegenüber gilt die Satzung).
- Sie gilt nur für Schäden, die den Versicherungsschutz durch den DAV übersteigen
- Die Haftung kann nur wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden.

Fazit: Die Möglichkeiten, die Haftung von ehrenamtlich für die Sektion tätigen einzuschränken, sind ihrerseits stark eingeschränkt worden. Um die noch bestehenden Möglichkeiten zu nutzen, ist eine entsprechende Klausel

wie oben beschrieben in jeder Sektionsatzung erforderlich. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern an Sektionsveranstaltung sollte sorgfältig abgewogen werden, da ihnen gegenüber die Haftung nicht begrenzt werden kann. Es sollte bei alledem aber nicht vergessen werden, dass alle ehrenamtlich für den DAV Tätigen über den DAV haftpflichtversichert sind (bei Personenschäden bis 6 Mio. Euro, bei Sachschäden bis 600.000 Euro).
Die nun gefundene Lösung ist insofern aber insgesamt positiv zu bewerten, da sie den Sektionen eine erhebliche Arbeitserleichterung beschert, da sie auf den jeweiligen Abschluss einer individuellen Haftungsbegrenzungserklärung verzichten können.“²⁴

4.2 Inhaltskontrolle von Allgemeinen

Geschäftsbedingungen

Die Vertragsfreiheit ist einer der Grundpfeiler jeder liberalen Privatrechtsordnung. Freiwillig geschlossene Verträge werden von der Rechtsordnung grundsätzlich mit dem von den Parteien gewollten Inhalt anerkannt. Dieser liberale Grundsatz gilt allerdings nicht mehr uneingeschränkt. Die Rechtsordnung greift zunehmend in Verträge ein, wenn die Gefahr besteht, daß wegen eines großen Ungleichgewichts der Verhandlungsmacht eine Partei der anderen die Vertragsbedingungen einseitig diktionieren kann. Man spricht auch von einer Störung des Vertragsmechanismus, der idealerweise ein freies Spiel etwa gleich starker Interessen voraussetzt. Eine wichtige Fallgruppe ist die Inhaltskontrolle von sogenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), das heißt von einer Partei für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen. Die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen von 1976 (AGBG) sind - mit geringen Änderungen - durch die Schuldrechtsreform 2002 in das BGB überführt worden (§§ 305 ff. n.F. BGB).

Eine wichtige Änderung betrifft jedoch die Zulässigkeit von Haftungsbegrenzungen in AGB.

a) Keine Haftungsbegrenzung für Körperschäden in AGB zulässig

In individuell ausgehandelten Verträgen kann die Haftung sehr weitgehend ausgeschlossen werden; lediglich die Haftung für Vorsatz kann im vorhinein nicht erlassen werden (§ 276 Abs. 3 BGB). Für regelmäßig wiederkehrende Vereinsaktivitäten kommen individualvertragliche Haftungsbeschränkungen

offenbar nicht in Betracht; die Frage kann sinnvoll nur einheitlich in der Satzung oder in besonderen Teilnahmebedingungen für Kurse und Touren geregelt werden. Vorformulierte Haftungsfreizeichnungen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) i.S.v. § 305 Abs. 1 BGB, die der besonderen Inhaltskontrolle nach § 307 ff. BGB unterliegen.

Die Begründung der neuen Satzungsvorschrift deutet auf einen Wandel der rechtlichen Beurteilung von Haftungsbeschränkungen in AGB hin. Nach § 309 Nr. 7a BGB i.d.F. des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes von 2002 kann die Haftung für durch mindestens einfache Fahrlässigkeit verursachte Körperschäden in AGB überhaupt nicht mehr beschränkt oder ausgeschlossen werden (ebenso schon früher § 65 Ih BGB für das Reiserecht).²⁵

b) Ausnahme für das Vereinsrecht

Einen möglichen Ausweg aus diesem Dilemma bietet nur die sogenannte Bereichsausnahme des § 310 Abs. 4 BGB n.F., die gesellschafts- und ver einsrechtliche Regelungen der spezifischen Inhaltskontrolle²⁶ von AGB ent zieht.²⁷

§ 310 Abs. 4 n.F. BGB lautet:

„Dieser Abschnitt [über Allgemeine Geschäftsbedingungen] findet keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des ... Gesellschaftsrechts ...“

Diese Vorschrift wird weit verstanden und auf alle Verbände, Gesellschaften und Körperschaften angewandt. Der Ausnahme liegt nicht der spezifisch ver einsrechtliche Gedanke der Gemeinnützigkeit zugrunde, sondern die Erwägung, daß die Regeln der Inhaltskontrolle von AGB nicht auf die gemeinsame Verfolgung gleichgerichteter Interessen im Verband passen.²⁸ Damit wird zugleich deutlich, daß die Ausnahme nicht automatisch für alle Verträge gilt, die ein Verein mit seinen Mitgliedern schließt. Vielmehr wird zwischen Regelungen des Mitgliedschaftsverhältnisses und Austauschbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern unterschieden. Schließt ein Verein mit seinen Mitgliedern Verträge unter Verwendung von Vertragsbedingungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, ist § 310 Abs. 4 BGB schon nach seinem Wortlaut nicht anwendbar.²⁹ Haftungsausschlüsse für Körperschäden sind demnach nach § 309 Nr. 7a BGB in Teilnahmebedingungen stets unwirksam.

Auch für Satzungsbestimmungen, die ein Austauschverhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern regeln sollen, gilt § 310 Abs. 4 BGB nicht. Vielmehr unterliegen sie als sogenannte unechte Satzungsbestandteile den Vorschriften der § 305 ff. BGB.³⁰

Im Einzelfall kann die Grenzziehung jedoch schwierig sein; höchstrichterliche Rechtsprechung zu Haftungsfreizeichnungen in Satzungen von Sportvereinen, die hier Klärung bringen könnte, ist nicht ersichtlich.³¹ Es gibt vereinzelte Entscheidungen von Oberlandesgerichten. Das OLG Hamm hielt z.B. die Bereichsausnahme bei der gemeinsamen Ausübung von Riskosport im Verein für anwendbar.³² Das OLG Koblenz hat, ohne das Problem zu erkennen, entgegengesetzt entschieden.³³

Es wird auch die Ansicht vertreten, daß zumindest bei sogenannten Dienstleistungs- und Servicevereinen eine Inhaltskontrolle nach § 307 ff. BGB stattfinden soll. Diese sind dadurch gekennzeichnet, daß die Mitglieder weniger am idealen Vereinszweck und Vereinsleben als an den (vergünstigten) Dienstleistungen interessiert sind. Die Sektionen des Alpenvereins lassen sich nicht generell diesem Typus zuordnen, kommen ihm aber immer näher. Insbesondere die Angebote der großen Sektionen sind mit denjenigen kommerzieller Anbieter durchaus vergleichbar, es ist eine zunehmende Dienstleistungsorientierung zu beobachten.³⁴

Zusammenfassend läßt sich feststellen: Erbringt ein Verein aufgrund besonderer Verträge und nicht unmittelbar aufgrund der Mitgliedschaft Leistungen an seine Mitglieder; spricht einiges dafür, die Bereichsausnahme des § 310 Abs. 4 BGB nicht heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis durch Regelungen in der Satzung näher ausgestaltet wird.³⁵ Auch der Aspekt der Gemeinnützigkeit des Vereins und der Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit der Tourenführer kann insoweit keine andere Beurteilung rechtfertigen, da § 310 Abs. 4 BGB ein völlig anderer Gedanke zugrunde liegt. Haftungsfreizeichnungen in der Satzung für Körperschäden, die sich auf geführten Vereinstouren ereignen, wären demnach nach § 309 Nr. 7a BGB unwirksam. Allerdings ist diese Frage noch nicht höchststrafrechtlich entschieden. Schaden kann die neue Satzungsbestimmungen des DAV sicher nicht, auf ihre Wirksamkeit sollte man sich aber nicht verlassen.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Alpinunfälle mit schweren Verletzungen auf geführten Vereinstouren sind zwar sehr selten, die finanziellen Folgen werden in der Regel den beteiligten Tourenführer und die betroffene Sektion weit überfordern. Der Unfall am Rheinwaldhorn hat deutlich gemacht, daß Haftpflichtversicherungsschutz mit angemessener Deckungssumme absolut unentbehrlich ist. Nach Unfällen mit

schwersten lebenslangen Folgen wird es immer zu Auseinandersetzungen kommen. Die privaten und gesetzlichen Versicherungen, die solche Schicksalsschläge auffangen, nehmen beim schuldhaften handelnden Unfallverursacher Rückgriff für ihre Kosten, auch wenn das Opfer selbst aus kameradschaftlichen Rücksichten von einer Klage absieht. Nach dem schweren Unfall am Rheinwaldhorn hat der DAV die Versicherungssumme auf nunmehr 6 Mio. Euro pro Schadensfall versechsacht. Diese Summe dürfte nach menschlichem Ermessen auch für die schwersten Unfälle ausreichen.

Die Möglichkeiten, das Haftungsrisiko durch vertragliche Gestaltungen zu reduzieren, sind nach dem unter 4. Dargelegten sehr beschränkt. Das deutsche Recht läßt Haftungsbeschränkungen für Körperschäden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Rücksicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalls nicht zu. Ob für entsprechende Bestimmungen in Vereins- satzungen etwas anderes gilt, läßt sich mangels einschlägiger Rechtsprechung nicht mit Sicherheit beurteilen, erscheint jedoch durchaus zweifelhaft. Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung des § 309 Nr. 7a BGB das deutsche Recht lediglich dem EU-Recht anpassen, ist dabei aber über das Ziel hinausgeschossen. Ein Anpassungsbedarf bestand nur für Verträge zwischen gewerblichen Unternehmen und Verbrauchern. Die Auswirkungen der strikten allgemeinen Regelung auf Vereinstätigkeiten sind dabei nicht bedacht worden.

Der Kern des Problems liegt tiefer. Es stellt sich die Frage, ob der strenge objektive Haftungsmaßstab der Fahrlässigkeit bei unentgegnetlicher Tätigkeit im fremden Interesse überhaupt angemessen ist oder ob schon kraft objektiven Rechts insoweit ein milderer Maßstab gelten sollte. Leider sind Ansätze in der letztgenannten Richtung sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung nicht zu erkennen. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt Haftungsbeschränkungen auf grobe Fahrlässigkeit bei den unentgegnetlichen Verträgen der Schenkung und Leihgabe. Rechtsprechung und Lehre tendieren jedoch dazu, diese Vorschriften restriktiv auszulegen und bei Körperschäden für unanwendbar zu halten. Ein allgemeiner Rechtssatz des Inhalts, daß bei unentgegnetlicher Tätigkeit im fremden Interesse für leichte Fahrlässigkeit generell nicht gehaftet wird, ist dem deutschen Recht fremd.³⁶ Eine Gesetzesänderung ist insoweit realistischerweise nicht zu erwarten. Da demnach auch bei nur leichter Fahrlässigkeit für Körperschäden kraft Gesetzes stets gehaftet wird und vorformulierte vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsbeschränkungen auch im Vereinsrecht kaum haltbar sind, führt derzeit

kein Weg daran vorbei, für ausreichende versicherungsmäßige Deckung zu sorgen, um das Risiko einer unkalkulierbaren und u.U. sogar ruinösen Haftung auszuschließen.

Nachweise

¹ Die Nachweise aus der juristischen Fachliteratur sind auf ein Minimum reduziert. Vgl. zu den angesprochenen Problemkreisen eingehend mit umfangreichen Nachweisen: Röckrath, Die Haftung des Sportvereins als Veranstalter unter besonderer Berücksichtigung des Bergsports, SpurR 2003, I 89, Heft 5.

² Unfallbeschreibung nach OLG Stuttgart NJW 1996, 1352 und Urteil vom 3.12.2002 - 12 U 124/01 (wird demnächst in der SpurR veröffentlicht); vgl. auch Schubert, Sicherheit und Risiko in Fels und Eis I, S. 242 f.; Hartels Haftung des Deutschen Alpenvereins und seiner Sektionen bei Bergunfällen auf Gemeinschaftstouren (2001) S. 1. Die Dissertation von Hartels kann beim DAV auf CD bezogen werden, bezieht sich jedoch auf den Rechtszustand vor der Schuldrechtsmodernisierung und ist daher nicht mehr in allen Teilen verwertbar.

³ Schubert aaO S. 237.

⁴ Mißverständlich Hartels (2001) S. 10f. Zumaldest in den Großsektionen ist die Führungstour die Norm. Als Gemeinschaftstouren werden nur solche bezeichnet, die ein erhöhtes Maß an Eigenständigkeit voraussetzen.

⁵ OGH SpurR 2000, I 110 (Piz Buin); eingehend dazu Stabentheiner Sicherheit im Bergland 2000, 7; Michaelik Die Haftung des Bergsteigers bei alpinen Unfällen (1990) S. 11, 120; vgl. auch Galli Haftungsprobleme bei alpinen Tourentgemeinschaften (1995) S. 267 ff.

⁶ Vgl. eingehend Röckrath, Der Janualunfall aus zivilrechtlicher Sicht, Sicherheit im Bergland 2002, 158. ⁷ Der Nachlass ist im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung des Freistellungsanspruchs gegen den Verein (vgl. dazu unten) und des Deckungsanspruchs gegen die Versicherung überschuldet.

Der Verein hat nicht ausreichend Vermögen, um die Erben von der Haftung volumänglich freustellen, und der Deckungsanspruch war von vornherein summenmäßig beschränkt. Angehörigen ausschlagen, bleibt schließlich der Fiskus auf dem überschuldeten Nachlaß sitzen und muß ihn abwickeln.

⁸ Jeder hat einen Erben. Wenn die testamentarisch bedachten Personen und alle durch Gesetz berufenen

⁹ LG Stuttgart Urteil vom 11.1.1994; Berufung zurückgewiesen vom OLG Stuttgart durch Urteil vom 14.12.1994 - 9 U 45/94.

¹⁰ Das Gesetz gibt die Rechtslage insoweit nur unvollständig wieder; da die Rechtsprechung über § 831 BGB hinausgehende Organisationspflichten annimmt, die über § 823 BGB sanktioniert sind, so auch im Ansatz richtig das OLG Stuttgart im ersten Rheinwaldhorn-Urteil.

¹¹ Wird ausnahmsweise die Führung oder Ausbildung mit einer weiteren erheblichen Reiseleistung kombiniert, findet zwingend Reisevertragsrecht (§§ 65 I a ff. BGB) Anwendung. Im Normalfall liegt bei Unentgegnetlichkeit ein Auftrag, andernfalls ein Dienstvertrag vor. Der Teilnehmerbeitrag stellt die Wendungssatz handelt. Allerdings deckt der Teilnehmerbeitrag nicht nur die mit der konkreten Führung verbundenen Aufwendungen, sondern auch anteilig die Gemeinkosten der Verwaltung. Vgl. Hartels (2001) S. 31 ff.; a.A. Schünemann VersR 1982, 826, 113; Gesellschaftsvertrag.

¹² Vgl. Stabentheiner Sicherheit im Bergland 2000, 7. ¹³ Hartels (2001) S. 21 ff.; a.A. Beulke Die Haftung des Bergführers bei beruflicher und privater Ausübung des Bergsports (1994) S. 198 ff. 122.

¹⁴ BGHZ 110, 323, 327 (Scharenkneuer); Hartels (2001) S. 36 ff.

¹⁵ OLG Stuttgart NJW 1996, I 352, 1353.

¹⁶ Kritisch zur Argumentation des OLG Stuttgart ebenfalls Hartels (2001) S. 32 ff.

¹⁷ Die Klage aus dem abgeruhten Freistellungsanspruch ist übrigens durch das inzwischen rechtskräftige Urteil im ersten Prozeß nicht ausgeschlossen. Obwohl beide Klagen das gleiche wirtschaftliche Ziel verfolgen (Entschädigung für ein bestimmtes Schadensereignis), handelt es sich um verschiedene zivilprozessuale Streitgegenstände.

¹⁸ BGHZ 89, 153, 158 (Pfadfinderentscheidung); ebenso OLG Saarbrücken VersR 1995, 83; LG Dresden SpuRt 2001, 106, 109; Harteis (2001) S. 222 ff.

¹⁹ OLG München NVersZ 2001, 288 (Die Entscheidung betrifft den schweren Unfall einer begleitenden Mutter auf einem Kinderkletterkurs einer DAV Sektion).

²⁰ BGH NJW 1994, 49, 50 f.
²¹ Stand: August 2003.

²² DAV Forum 3/2002 S. 8 f.; 4/2002 S. ##.

²³ www.alpenverein.de/pdf/famnicaro/pdf462.pdf

²⁴ www.alpenverein.de/pdf/Muster.pdf

²⁵ § 11 Nr. 7 AGBG a.F. ließ grundsätzlich die Freizeichnung für leichte Fahrlässigkeit unabhängig vom betroffenen Schutzzug zu. Die Rechtsprechung hat jedoch § 11 Nr. 7 AGBG nicht als abschließende Regelung angesehen, sondern zusätzliche Freizeichnungsverbote - so unter anderem für Körperschäden - aus der Generalklausel des § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG hergeleitet. Da § 9 AGBG eine umfassende Abwägung aller Umstände erforderte, konnte in besonders gelagerten Fällen der Haftungsausschluß für Körperschäden für wirksam erachtet werden, vgl. z.B. OLG Koblenz VersR 1993, 1164. Die Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Abwägung ist nunmehr wegen der klaren und strikten Regelung des § 309 Nr. 7a BGB verspiert.

²⁶ Auch außerhalb des Anwendungsbereichs der § 305 ff. BGB unterliegen nach der Rechtsprechung des BGH jedenfalls die Satzungen denjenigen Vereine gemäß §§ 242, 315 BGB einer richterlichen Inhaltskontrolle, die eine überragende Machtsitzung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich haben und bei denen das Mitglied auf die Mitgliedschaft angewiesen ist, vgl. BGHZ 128, 93, 101. Dies gilt wohl auch für die Mitgliedschaft im DAV mit der zahlreiche Vorzugsrechte bei der Nutzung der Einrichtungen des DAV und umfangreiche Versicherungsleistungen (Such- und Bergungskosten, Haftpflicht) verbunden sind. Für die vereinsrechtliche Inhaltskontrolle gilt § 309 Nr. 7a BGB nicht, es findet vielmehr eine freie Abwägung im Einzelfall statt. Eine Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit kann insoweit durchaus zulässig sein.

²⁷ Palandt-Heinrichs § 310 BGB n.F. Rn. 50.

²⁸ Vgl. aber BGHZ 128, 93, 101 zu sportlichen Regelwerken, die auch im Verhältnis zu Nichtmitgliedern keine AGB im Sinne des AGBG sein sollen.

²⁹ BGH NJW 1998, 454 (unter 2a); a.A. Harteis (2001) S. 216.

³⁰ BGHZ 136, 394 = NJW 1998, 454 (VvA).

³¹ BGHZ 128, 93, 101.

³² OLG Hamm VersR 1995, 309 = SpuRt 1996, 19; vgl. hingegen OLG Hamm SpuRt 2000, 162, 163 (beide zum Segelfliegen).
³³ OLG Koblenz NJW-RR 2002, 1251, 1253 = SpuRt 2002, 198 (Fallschirmspringen).
³⁴ Kohler Mitgliedschaftliche Regelungen in Vereinsordnungen (1992) S. 177 ff., 202 f. hält den DAV für einen Grenzfall, berücksichtigt allerdings nur die Hüttenbewirtschaftung, nicht das Ausbildungs- und Tourenwesen.

³⁵ BGHZ 136, 394 = NJW 1998, 454 (unter 2 b).
³⁶ Beulke (1994) S. 124; Harteis (2001) S. 151.

Rechtsprobleme des Schisports, Pistenregeln und Haftungsfragen - zugleich ein Beitrag zur Neufassung der FIS-Regeln

Andrea Schwarz¹

²⁰ Auf österreichischen Pisten ereignen sich pro Saison ca 90 000 Unfälle². Schipiste stellen damit nach der Straße den häufigsten Unfallsort dar³. Ebenso wie im Straßenverkehr ist auch die Unfallstendenz auf den Pisten stetig steigend, wobei die Unfallsursachen neben Ausrüstungs- und Konditionsmängel vor allem die Unkenntnis oder Nichtbefolgung der Pistenregeln sind. Anders als im Straßenverkehr gibt es aber für das korrekte Verhalten auf der Schipiste keine gesetzlich geregelte Grundlage, sondern nur von diversen Herausgebern verfasste „Regeln“.

Pistenregeln wurden einerseits von der FIS⁴ andererseits vom Österreichischen Kuratorium für Alpine Sicherheit ausgearbeitet. Während die FIS-Verhaltensregeln, die erstmals 1967 auf einem Kongress in Beirut beschlossen wurden⁵, rasch als Ordnung richtigen Verhaltens beim Schilaufs anerkannt waren, blieb der Pisten-Ordnungs-Entwurf des Österreichischen Kuratoriums für Alpine Sicherheit im Entwurfsstadium stecken⁶. Ebenfalls vom österreichischen Kuratorium für Alpine Sicherheit wurden auch Verhaltensregeln für richtiges Schleppliftfahren herausgegeben. Aufgrund der internationalen Beachtung und daraus folgender Kritik erfolgte 1990 eine grundlegende Überarbeitung und Anpassung des FIS Regelwerks an moderne Erfordernisse. Infolge der zunehmenden Präsenz von Snowboardern und der rasanten Verbreitung von Carvingschiern auf den Pisten, erfolgte beim letzten FIS Kongress im Juni 2002 schließlich die letzte Überarbeitung der Pistenregeln, die zu der wiedergegebenen Neufassung der FIS-Regeln führte.⁸

Geltungsgrund der FIS-Regeln

Weder beim österreichischen Pisten-Ordnungs-Entwurf (POE) noch den FIS-Regeln handelt es sich um gesetzliche Regelungen. Das bedeutet, dass die diversen Pistenregeln keine unmittelbar verpflichtenden Anordnungen enthalten. Bereits mehrfach hat der OGH in langer und gleichbleibender Tradition ausgesprochen, dass es sich bei den Pistenregeln nur um die Zusammenfassung des anzuwendenden konkreten, durch den Gesetzgeber allgemein vorausgesetzten - aber eben nicht normierten -, Sorgfältsmaßstabes des Schilaufes (besser wohl der